



VON RECHTSANWALT DR. ARTHUR BRANDT-BERLIN

Die wachsende Automobilisierung Deutschlands und die dadurch bedingte Steigerung der Unfallziffern haben zur Folge gehabt, daß auch Kreise, die sonst mit dem Strafgesetz nicht in Konflikt zu kommen pflegen, „kriminell“ werden. Die rechtzeitige Aufklärung über die bedeutsamsten Rechtsfragen des Automobilverkehrs ist für jeden Menschen, ob Kraftfahrer oder Passant, heute eine Notwendigkeit. Wir bringen daher aus der Feder des bekannten berliner Verteidigers, der den Ruf eines besonderen Kenners des Kraftfahrrechts genießt, fortlaufend Beiträge aus diesem Gebiet.

Einladung eines Kraftfahrers zum Trinkgelage

Welche außerordentlichen Gefahren eine auch nur leichte Trunkenheit des Kraftfahrers für die allgemeine Verkehrssicherheit darstellt und wie wenig die Gesetzgebung diese Gefahren berücksichtigt, habe ich in Nr. 23 des „Kriminal-Magazins“ ausführlich dargelegt. Notwendig ist aber, daß nicht nur der Kraftfahrer selbst sich das Gebot unbedingter Nüchternheit im Dienste stets vor Augen hält, sondern daß er in diesem Bestreben auch weiterhin von den Fahrgästen unterstützt wird.

Sie erfüllen damit nicht nur eine moralische, sondern auch eine rechtliche Verpflichtung. Verantwortlich ist nämlich, wie das Reichsgericht in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung (abgedruckt in „Recht des Kraftfahrers“ 1930, S. 455) ausgesprochen hat, nicht nur der Kraftfahrer selbst,

sondern auch derjenige, der ihn zu einem Trinkgelage verleitet hat. In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Falle hatte der Fahrgast den Führer aufgefordert, sich in der Gastwirtschaft, in der er unterwegs eingekehrt war, zu ihm an den Tisch zu setzen und mit ihm Wein zu trinken. Die Trinkerei setzte sich dann bis in die frühesten Morgenstunden fort. Auf der Rückfahrt verunglückte der Wagen, und die Insassen wurden teils getötet, teils verletzt. Mit Recht hat das Reichsgericht ein größliches Verschulden des Fahrgastes in diesem Verhalten erblickt. Wenn auch das Reichsgericht hier nur über die zivilrechtlichen Ansprüche zu entscheiden gehabt hat, so muß doch darüber hinaus der gleiche Grundsatz auch auf die strafrechtliche Haftung übertragen werden. Mit anderen Worten: Wer den im Dienst befindlichen Führer eines Kraftfahrzeuges zum Trinken verleitet, handelt fahrlässig und macht sich bei einem Unfall selbst strafbar.